

**SATZUNG DER
PARITÄTISCHEN BUNTSTIFTUNG THÜRINGEN**
in der Fassung vom 12.9.2007

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „PARITÄTISCHE BuntStiftung Thüringen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Neudietendorf.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forschung und Wohlfahrtswesen in der Gestaltung des Gemeinwesens sowie die Förderung und Entwicklung des freiwilligen und bürgerschaftlichen Engagements.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a. Erschließung und Verbreitung innovativer Ansätze, Modelle und Methoden, im Zuge neuer gesellschaftlicher Anforderungen an das Gemeinwesen,
 - b. Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben und praxisbezogenen Projekten,
 - c. Förderung und Stärkung einer nachhaltigen und stabilen Arbeit in PARITÄTISCHEN Netzwerken,
 - d. Förderung von einzelnen, beispielhaften Initiativen,
 - e. Werbung um die finanzielle und ideelle Unterstützung dieser Stiftung.
- (3) Die Stiftung realisiert ihren Zweck vorwiegend durch die Förderung der Tätigkeit des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Thüringen e.V. mit seinen Mitgliedsorganisationen.
- (4) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Umfange verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Die Entscheidung über die Annahme trifft der Vorstand.
- (4) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage.
- (5) Das Stiftungsvermögen kann bis zu 50 v. H. seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und dieser auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Der entnommene Teilbetrag ist in das Stiftungsvermögen schnellstmöglich zurückzuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus den Zuwendungen, die keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen.
- (2) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
der Stiftungsrat,
der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben bei hinreichenden Mitteln Mitarbeitende, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Mitarbeitende mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.
- (4) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Stiftungsrat.

- (5) Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch den Stiftungsrat berufen. Den ersten Vorstand beruft der Stifter. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht amtierende Vorstandsmitglieder des Stifters sein dürfen. Der Vorstand setzt sich aus dem/der Stiftungspräsidenten/in und dem/der Stiftungsdirektor/in zusammen. Auf eine ausgewogen geschlechtergerechte Zusammensetzung des Vorstands ist zu achten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus, beruft der Stiftungsrat unverzüglich eine/n Nachfolger/in.
- (2) Der/die Stiftungspräsident/in ist ehrenamtlich tätig. Er/sie hat Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Dafür kann die Geschäftsordnung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale vorsehen.
Der/die Stiftungspräsident/in wird für drei Jahre vom Stiftungsrat berufen. Der/ die erste Stiftungspräsident/in wird für zwei Jahre vom Stifter berufen.
- (3) Der/die Stiftungsdirektor/in ist – ausreichende Stiftungsmittel vorausgesetzt - hauptamtlich tätig. Der/die Stiftungsdirektor/in wird für sechs Jahre vom Stiftungsrat berufen. Der/ die erste Stiftungsdirektor/in wird für sechs Jahre vom Stifter berufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam. Sie können sich für Angelegenheiten des laufenden Geschäftsverkehrs gegenseitig vertreten.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c. die Entscheidung über die Annahme von Zustiftungen,
 - d. die Erstellung eines Haushaltsplans,
 - e. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und entsprechende Rechenschaftslegung an den Stiftungsrat,
 - f. die Vorlage aller nach dem Stiftungsrecht notwendigen Berichte und Dokumente bei der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - g. Umsetzung aller zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Geschäfte.
- (4) Der Vorstand hat dem/der Vorsitzende/n des Stiftungsrates jederzeit alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlussfassung folgt dem Prinzip der Einstimmigkeit und soll im Konsensverfahren erfolgen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse schriftlich oder auf einfachen elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) gefasst werden.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Auf eine ausgewogene geschlechtergerechte Zusammensetzung des Stiftungsrates ist bei Wahl- und Berufungsvorgängen zu achten.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sechs Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stifter berufen. Diese dürfen in ihrer Amtsperiode weder in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Stiftung noch zum Stifter stehen. Diese sechs Mitglieder wählen drei weitere kooptierte Mitglieder hinzu.
- (4) Die drei kooptierten Mitglieder sollen weder Vorständen Paritätischer Mitgliedsorganisationen noch dem Vorstand des Stifters angehören noch zu diesem in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen. Vor der Wahl ist der bisherige Stiftungsrat zu hören.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Dafür kann die Geschäftsordnung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale vorsehen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (7) Scheidet ein Mitglied, gleich aus welchem Grund, während der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, so ist für ein ausgeschiedenes berufenes Mitglied ein neues zu berufen, für ein ausgeschiedenes gewähltes ein neues zu wählen. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen.
- (8) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsrates, die vom Stifter berufen worden sind und die zum Zeitpunkt der Berufung dem Vorstand dieses Verbandes angehören, endet auch mit dem Tag, an dem sie dem Vorstand nicht mehr angehören.
- (9) Der Stifter ist ermächtigt, von ihm berufene Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund abzurufen. Wichtige Gründe sind beispielsweise die nicht aktive Wahrnehmung des Mandats oder die nachhaltige Verletzung Paritätischer Grundsätze.
- (10) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (11) Der Vorstand hat den Stifter entweder drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines berufenen Stiftungsratsmitgliedes schriftlich aufzufordern, seiner Berufungspflicht nachzukommen. Kommt dieser dennoch seiner Verpflichtung nicht nach, bleiben alle Mitglieder des Stiftungsrates zunächst bis zur

Berufung der neuen Mitglieder im Amt, dürfen jedoch Beschlüsse nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Sind auch drei Monate nach Ende der Amtszeit keine Mitglieder berufen worden oder besteht der Stifter nicht mehr, beschließen die Mitglieder des Stiftungsrates über ihre Nachfolger selbst. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch im Falle, dass ein Mitglied des Stiftungsrates, gleich aus welchem Grund, vorzeitig aus dem Amt scheidet.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung und den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt schriftlich durch den Stiftungsvorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Davon unabhängig können auch der/die Vorsitzende bzw. drei Mitglieder des Stiftungsrates eine Sitzung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die den Vorstand und seine Mitglieder betreffen.
- (5) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - a. Grundsätze der Stiftungsarbeit,
 - b. Änderungen dieser Satzung,
 - c. die Berufung, Entlastung, und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d. die Vergütung der/des Stiftungsdirektorin/s und die Aufwandspauschale der/des Stiftungspräsidentin/s,
 - e. die Geschäftsordnung der Stiftung, des Stiftungsrates und Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - f. die Jahres- und Vermögensrechnung, der Geschäftsbericht und die Verwendung der Jahresergebnisse anhand der Prüfberichte eines unabhängigen Prüfers,
 - g. die Wahl des Wirtschaftsprüfers,
 - h. die Auflösung der Stiftung.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 6-11) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt werden. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.
- (2) Änderungen dieser Satzung sind durch den Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

- (3) Berührt eine Änderung der Satzung den Zweck oder die Gemeinnützigkeit der Stiftung, so wird ein Änderungsbeschluss, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, erst durch die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde zur Satzungsänderung rechtswirksam, die bestätigt, das die Gemeinnützigkeit durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Über die Auflösung der Stiftung hat der Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Gründung in Kraft.
- (2) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit eine solche gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (3) Die Stiftung hat der mit der Aufsicht zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Anerkennung der zuständigen Behörde des Landes Thüringen.

Unterschrift Stifter